



**Jugendordnung der Kanujugend
des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
Bezirk IV Köln – Bonn – Aachen**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen sind die „Kanujugend KV NRW Bezirk IV“ (Kanujugend Bezirk IV).

Sie ist die Jugendorganisation des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen.

§ 2 Grundsätze

Die Kanujugend Bezirk IV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen.

Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Kanujugend Bezirk IV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Grundsätzlich können in Ämter und Funktionen der Kanujugend weibliche und männliche Personen gewählt oder berufen werden.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen.

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Bezirks IV.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Kanujugend Bezirk IV - unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates - sind insbesondere:

- die Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Pflege nationaler und internationaler Verständigung



§ 4 Organe

Die Organe der Kanujugend Bezirk IV sind:

- der Bezirksjugendtag
- der Bezirksjugendrat

§ 5 Bezirksjugendtag

5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Bezirksjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Kanujugend Bezirk IV.

Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugend der Vereine des Bezirks IV und aus dem Bezirksjugendrat.

Mitglieder der Kanujugend Bezirk IV, die im Kanu-Verband NRW oder im DKV als gewählte Jugendvertreter tätig sind, können als Beisitzer des Bezirksjugendtages ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jährlich statt. Er wird drei Wochen vorher vom Bezirksjugendrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf Antrag eines Drittel der Delegierten zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bezirksjugendrates innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

5.2 Jede Jugendvertretung eines Vereins kann zwei Delegierte entsenden.

Hat ein Verein mehr als 25 Jugendliche, so kann für je weitere angefangene 25 Jugendliche jeweils ein weiterer Delegierter entsandt werden.

Mindestens jeder zweite Delegierte eines Vereins muss unter 21 Jahre alt sein.

Jedes Mitglied des Bezirksjugendtages hat ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.

5.3 Aufgaben des Bezirksjugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirksjugendrates
- Entgegennahme der Berichte des Bezirksjugendrates
- Entgegennahme des Berichtes über die Kassenführung und -prüfung
- Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für den Bereich der Kanujugend Bezirk IV
- Entlastung des Bezirksjugendrates
- Wahl/ Neuwahl des Bezirksjugendrates
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge



§ 6 Bezirksjugendrat

6.1 Dem Bezirksjugendrat gehören an:

- der 1. Bezirksjugendwart (als Vorsitzender)
- ein stellvertretender Bezirksjugendwart
- drei Kreisjugenddelegierte (= Bezirksjugenddelegierte), die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre sein dürfen

6.2 Die Wahl des Jugendrates geschieht in zwei Wahlgruppen:

Wahlgruppe 1 besteht aus:

- dem 1. Jugendwart
- dem Jugenddelegierten Kreis Bonn

Wahlgruppe 2 besteht aus:

- dem stellvertretenden Jugendwart
- den Jugenddelegierten Kreis Aachen
Kreis Köln

6.3 In den Bezirksjugendrat ist jeder beim Bezirksjugendtag Stimmberechtigte wählbar.

Die Mitglieder des Bezirksjugendrates werden vom Bezirksjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

6.4 Der Bezirksjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen.

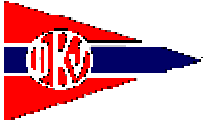
Der Bezirksjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Bezirksjugendtages. Der Bezirksjugendrat ist für seine Beschlüsse sowie für seine geleistete Arbeit dem Bezirksjugendtag sowie dem Vorstand des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen verantwortlich.

Die Sitzungen des Bezirksjugendrates finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes statt.

6.5 Der Bezirksjugendwart vertritt die Kanujugend Bezirk IV nach innen und außen.

6.6 Zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen beruft der Bezirksjugendrat Arbeitsgemeinschaften ein und wählt jeweils ein Mitglied des Bezirksjugendrates zu deren Leitung. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendrates.

6.7 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Bezirksjugendrat Kommissionen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendrates.



§ 7 Beschlussunfähigkeit

Die Organe der Kanujugend Bezirk IV werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

8.1 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

§ 9 Bezirksjugendkasse

Die Kontoführung und die Kassenprüfung können vom Bezirksjugendrat an den Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen delegiert werden.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 1982 in Köln

Bestätigt auf dem ordentlichen Bezirkstag 1982 in Düren

Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 1996 in Bergheim

Bestätigt auf dem ordentlichen Bezirkstag 1996 in Woffelsbach

Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2004 in Brühl

Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2007 in Obermaubach